

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (ZF)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO

GE	Gewerbegebiet	(§ 8 BauNVO)
GI	Industriegebiet	(§ 9 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO

[8,0]	Baumassenzahl
0,8	Grundflächenzahl
max. AH	Anlagenhöhe – als Höchstgrenze in Meter (m) – s. TF Nr. 7
max. GH	Gebäudehöhe – als Höchstgrenze in Meter (m) – s. TF Nr. 7
max. LH	Lagerguthöhe – als Höchstgrenze in Meter (m) – s. TF Nr. 7
WH = 67,0	Wandhöhe – zwingend in Meter (m) – s. TF Nr. 7

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

—	Baulinie
—	Baugrenze
a	abweichende Bauweise – s. TF Nr. 8

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

—	Straßenbegrenzungslinie
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 4, 11 BauGB	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (nur für motorisierten Verkehr) in dem Bereich ohne Ein- und Ausfahrt ist abweichend eine Zufahrt mit einer maximalen Breite von 10,0 m oder maximal zwei Zufahrten mit jeweils einer maximalen Breite von 5,0 m zulässig.

SONSTIGE PLANZEICHEN

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Maße (z.B. § 1 (4), § 16 (5) BauNVO)
z. B. GI 1	Teil eines Baugebietes, für die unterschiedliche Nutzungen und/oder Maße festgesetzt sind.
—	Parallele z.B. 3,0 Maßzahl in Metern (m)
3,0	Bemaßung z.B. 3,0 Maßzahl in Metern (m)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN UND DARSTELLUNGEN gem. § 9 (6) BauGB

□	Gebäude vorhanden
—	Gemarkungsgrenze
—	Flurgrenze
—	Flurstücksgrenze
—	Gemarkungsnamen
—	Flurstückszahl
—	Baugrenze (außerhalb des Geltungsbereiches)
—	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (außerhalb)
—	Flächen für Wald (außerhalb)
—	Grünflächen (außerhalb)
—	Geländehöhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) (entnommen dem Lageplan der Flick Ingenieurgemeinschaft vom 02.05.2013)
—	Kanaldeckel- und Kanalsohlenhöhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) entnommen dem Kanalplan der Stadt Gescher
—	Abgrenzung der Geltungsbereiche der rechtswirksamen Bebauungspläne

z. B. BPlan 85 Bebauungsplankürzel

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BF) (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

□	In dem gekennzeichneten Bereich sind Aufschüttungen über dem maßgebenden Geländehöhenniveau unzulässig – s. H. Nr. 7
---	--

BEGLAUBIGUNG

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift wird hiermit beglaubigt.
Gescher, den.....
Der Bürgermeister
Im Auftrag

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF)

- (§§ 9 und 9 a BauGB)
- 1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)**
Im Gewerbegebiet sind nicht zulässig:
1.1 Tankstellen gem. § 1 Abs. 5 BauNVO
1.2 Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher – siehe TF Nr. 4.3
1.3 Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG und Anlagen, die einen solchen Betriebsbereich bilden.
1.4 **GE 1** (Abstand zwischen 200 und 300): Betriebe und Anlagen der **Abstandsklasse I-V** sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten. Hiervon ausgenommen sind die mit (*) gekennzeichneten Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V. – siehe TF Nr. 4.1
1.5 **GE 2** (Abstand zwischen 300 und 500): Betriebe und Anlagen der **Abstandsklasse I-IV** sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten. Hiervon ausgenommen sind die mit (*) gekennzeichneten Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV. – siehe TF Nr. 4.2
1.6 Die Ausnahmen gem. § 8 Abs. 3 BauNVO
 - 2 Industriegebiet (§ 9 BauNVO)**
Im Industriegebiet sind nicht zulässig:
2.1 Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe gem. § 1 Abs. 5 BauNVO
2.2 Tankstellen gem. § 1 Abs. 5 BauNVO
2.3 Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher – siehe TF Nr. 4.3
2.4 Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG und Anlagen, die einen solchen Betriebsbereich bilden.
2.5 **GI 1** (Abstand zwischen 200 und 300): Betriebe und Anlagen der **Abstandsklasse I-V** sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten. Hiervon ausgenommen sind die mit (*) gekennzeichneten Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V. – siehe TF Nr. 4.1
2.6 **GI 2** (Abstand zwischen 300 und 500): Betriebe und Anlagen der **Abstandsklasse I-IV** sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten. Hiervon ausgenommen sind die mit (*) gekennzeichneten Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV. – siehe TF Nr. 4.2
2.7 Die Ausnahmen gem. § 9 Abs. 3 BauNVO

3 Abweichende Regelung zu den Punkten 2.1 bis 2.4

3.1 Lagerhallen und Lagerplätze mit Abfallbehandlungsanlagen sind zulässig.

4 Ausnahmen zu den Punkten 1 und 2

- 4.1 GE 1 und GE 1** (Abstand zwischen 200 und 300): Ausnahmeweise zulässig sind die übrigen Betriebe und Anlagen der **Abstandsklasse V**, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten den Betrieben und Anlagen entsprechen, die allgemein zulässig sind und schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermeiden werden.
- 4.2 GE 2 und GE 2** (Abstand zwischen 300 und 500): Ausnahmeweise zulässig sind die übrigen Betriebe und Anlagen der **Abstandsklasse IV**, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten den Betrieben und Anlagen entsprechen, die allgemein zulässig sind und schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermeiden werden.
- 4.3 Ausnahmeweise zulässig sind **Verkaufsflächen** von Produktions- und Handwerksbetrieben, wenn die vertriebenen Waren auf dem Baugrundstück im eigenen Betrieb produziert werden und sich die Verkaufsfläche unter die sonstige Betriebsfläche deutlich unterordnet, wobei Freiflächen außer Betracht bleiben.

5 Garagen und Stellplätze (§12 BauNVO)

Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

6 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Einfriedigungen sind hiervon ausgenommen.

7 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 (1) BauNVO)

- 7.1 Oberer Bezugspunkt** für die Berechnung
 - der **maximalen Anlagenhöhe** (max. AH) ist der höchste Punkt der Anlage.
 - der **maximalen Gebäudehöhe** (max. GH) ist die oberste Dachkante.
 - der **maximalen Lagerguthöhe** (max. LH) ist der höchste Punkt der Aufschüttung.
 - der **zwingenden Wandhöhe** (WH) ist der höchste Punkt der Anlage.
- Die festgesetzten **Höhen baulicher Anlagen** beziehen sich auf Normalhöhennull (NHN) (gem. § 18 Abs. 1 BauNVO). Die Geländehöhen, Kanaldeckelhöhen (KD) und –sohlenhöhen (KS) sind im Plan zur Orientierung in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) dargestellt. (siehe zeichnerische Festsetzungen (ZF))

8 Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)

Bei **abweichender Bauweise** darf die nach § 22 (2) Satz 2 BauNVO zulässige Gebäudelänge von 50 m überschritten werden. Die Abstandsvorschriften des § 6 Bauordnung NRW bleiben unberührt (§ 22 (4) BauNVO).

9 Natur- und landschaftsbezogene Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 20 und 25a BauGB)

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

- Entlang der Straßenbegrenzungslinie ist auf den privaten Grundstücksflächen im Bereich zwischen der Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie alle 20 m ein großkroniger heimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen (mindestens 10 Stück, StU 14/16). Die Pflanzungen sind langfristig und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall sind gleichartige Gehölze anzupflanzen. Die Bäume sind bei angrenzenden Verkehrsflächen mit Anfahrtsschutz auszustatten. Die genaue Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten etc.) abzustimmen. Die Abstände sind danach geringfügig verschiebbar.

Artenschutzmaßnahme im Plangebiet

9.2 Baumaßnahmen sind zwischen dem 01.08. bis einschließlich 14.03. zulässig.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (H)

(§ 9 Abs. 5 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB)

- Es kann keine Garantie für die Freiheit von **Kampfmitteln** gegeben werden. Bei der Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Bei Munitionsfunden, bei Erdrauhub mit außergewöhnlicher Verfärbung oder bei verdächtigen Gegenständen sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die Ordnungsbehörde der Stadt Gescher oder die Polizei zu verständigen. Nach Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist das **Plangebiet mit Kampfmitteln belastet**. Aktuelle Informationen können bei der Ordnungsbehörde Stadt Gescher nachgefragt werden.
- Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von **unterirdischen Leitungen** ist. Alle Arbeiten in der Nähe von Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Bei Strom- und Gasleitungen besteht Lebensgefahr. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Linienführung zu beachten und Kontakt mit dem jeweiligen Versorger aufzunehmen. Die Versorgerunternehmen übernehmen keinerlei Haftungen für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Leitungen von Wasserversorgungsanlagen sind von allen störenden Einflüssen freizuhalten. Das DWVG Arbeitsblatt GW 125 – Anpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen ist zu beachten.

3 Bodeneingriffe und Bodendenkmäler

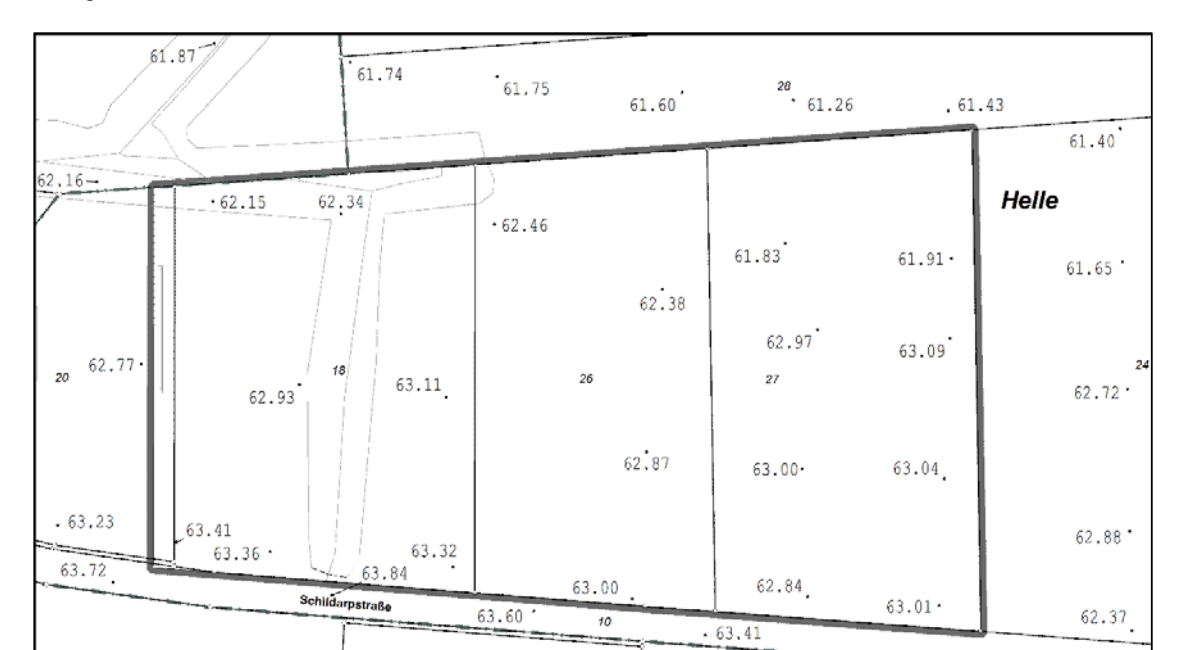
- Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentroppe 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
- Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfund, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
- Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

4 Für das Industriegebiet und das Gewerbegebiet ist eine **Löschwasserversorgung** von mindestens 3.200 l/Min. für einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. Zur Löschwasserversorgung sind eingebaute Unterflurhydranten mit Hinweischildern für den Brandschutz zu kennzeichnen. Auf das Regelwerk Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und die einschlägigen DIN Norm 4066 „Hinweischilder für die Feuerwehr“ wird hingewiesen.

5 **Oberboden** („Mutterboden“) im Sinne der DIN 18 915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“, der bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen gem. § 202 BauGB. Der Oberboden ist vorordentlich im Plangebiet wieder einzubauen. Der Oberboden von Bau- und Betriebsflächen ist gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern, und als kulturfähiges Material wieder aufzubringen.

6 Die **Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes** (Änderungsbereich) und seiner Änderungen, die durch diesen Plan nicht geändert werden, gelten weiterhin uneingeschränkt.

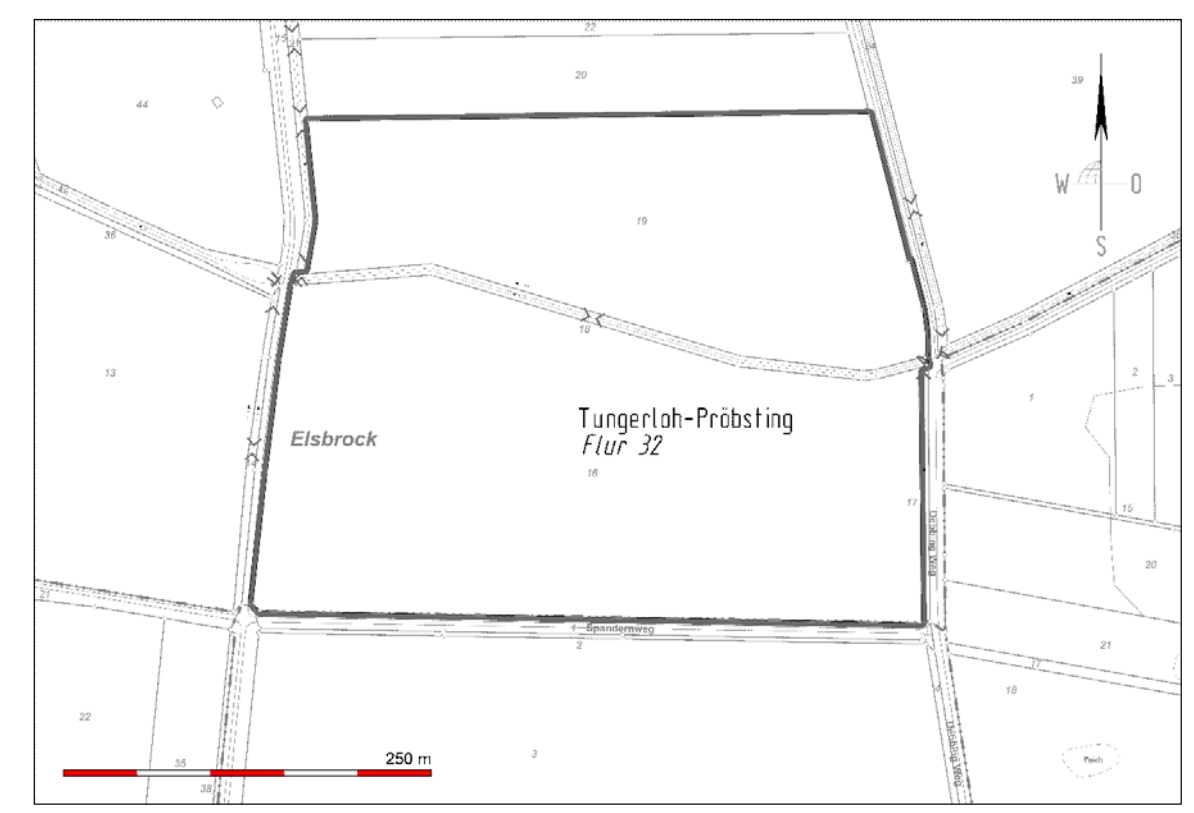
7 Maßgebendes Geländehöhenniveau



8 Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen

- Die Planung verursacht durch Eingriffe in Natur und Landschaft ein extern ausgleichendes ökologisches Defizit in Höhe von **47.778 Ökopunkten**. Die Ablösung erfolgt über das Ökoto auf der Kompensationsfläche Nr. 34 (Gemarkung Tungerloh-Pröbsting, Flurstück 16, 18 und 19). Die Umsetzung sichert ein Vertrag mit der Stiftung Kulturlandschaft, Kreis Borken.
- Für den Populationserhalt des Kiebitzes sind CEF-Maßnahmen auf der Fläche (Gemarkung Tungerloh-Pröbsting, Flurstück 16, 18 und 19) mit einem Größenanteil von 1,5 ha vorgesehen. Die Umsetzung sichert ein Vertrag mit der Stiftung Kulturlandschaft, Kreis Borken.

Lage externe Ausgleichsflächen „Kompensationsfläche 34“



9 Wenn in den Planfestsetzungen **Normen, Regelwerke** und/oder **Gesetze** genannt werden, sind diese während der Öffnungszeiten oder nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Gescher einsehbar.

10 Schutz vor Starkregeneignissen:

Überflutungsschutz / Rückstausicherung
Starkregeneignissen können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zu Überflutungen von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hier gegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. -nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombination von Maßnahmen, die von der individuellen Lagegestaltung der baulichen Anlagen abhängig sind, schützen.

Rückstausicherung
Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Gescher hat sich jeder Eigentümer wirksam und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018, in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421); geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019

§ 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016

§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), geändert durch 6. AndVO vom 18. Juli 2013 (GV. NRW. S. 493), in Kraft getreten am 27. Juli 2013

Hauptsatzung der Stadt Gescher vom 17. Dezember 2009 zuletzt geändert durch 6. Änderungsatzung durch Ratsbeschluss vom 19. Dezember 2018, in Kraft getreten am 12. Januar 2019

in den zurzeit geltenden Fassungen

VERFAHRENSÜBERSICHT

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Gescher hat am **05.07.2016** gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung der 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 Teil 3 „Gewerbegebiet (Industriegebiet) West / Venneweg“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **13.07.2016** gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Stadt Gescher hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom **13.07.2016** unterrichtet und ihnen in der Zeit vom **22.07.2016** bis einschließlich **22.08.2016** Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom **13.07.2016** über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Gescher hat am **03.07.2019** den Entwurf der 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 Teil 3 „Gewerbegebiet (Industriegebiet) West / Venneweg“ mit dem Begründungsentwurf einschließlich Umweltbericht und artschutzrechtlicher Prüfung und dem nach Einschätzung der Stadt Gescher wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 (2) Satz 1 BauGB in der Zeit vom **08.10.2019** bis einschließlich **08.11.2019** zu jedermanns Einsicht öffentlich auslegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am **28.09.2019** gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **01.10.2019** gem. § 4 (2) BauGB beteiligt und gem. § 3 (2) Satz 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt.

Der Rat der Stadt Gescher hat am **11.12.2019** gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB die fristgemäß vorgebrachten Anregungen geprüft und die 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 Teil 3 „Gewerbegebiet (Industriegebiet) West / Venneweg“ in Kenntnis der Begründung gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Gescher, den ..05.03.2020.

.....
(Thomas Kerkhoff)
Bürgermeister

Der Beschluss über diesen Bebauungsplan ist am ...23.05.2020..... gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 10 (3) Satz 3 BauGB darauf hingewiesen worden, wo der Änderungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und artschutzrechtlicher Prüfung eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB, des § 215 (1) BauGB sowie auf die Vorschriften des § 7 (6) GO NRW hingewiesen worden.

Mit der erfolgten Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan gem. § 10 (3) Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Gescher, den.....

.....
(Thomas Kerkhoff)
Bürgermeister

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Katasterstand: August 2015

Borken, den 13.12.2019

.....
(M. Wülfing)
Öffentl. best. Verm.-Ing.



1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 Teil 3 „Gewerbegebiet (Industriegebiet) West / Venneweg“

Maßstab 1:1000

.. Ausfertigung

